



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

für die Controlling-Kommission



vom 11.10.2007, rev. 19.11.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Zweck und Organisation3
Art. 1	Zweck..... 3
Art. 2	Wahl 3
Art. 3	Organisation..... 3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat..... 4
II	Aufgaben4
Art. 5	Aufgabenübersicht 4
Art. 6	Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget mit Steuerfuss..... 5
Art. 7	Jahresbericht mit Jahresrechnung 5
Art. 8	Vorberatung 5
Art. 9	Weitere Aufgaben 5
III	Kompetenzen5
Art. 10	Akteneinsicht 5
Art. 11	Abgrenzung zur Revisionsstelle..... 6
IV	Allgemeine Bestimmungen.....6
Art. 12	Ausstand 6
Art. 13	Amtsgeheimnis 6
Art. 14	Kollegialitätsprinzip 7
Art. 15	Archivierung..... 7
Art. 16	Entschädigung..... 7
Art. 17	Inkrafttreten..... 7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Nottwil erlässt, gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

- ¹ Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden berät die Controlling-Kommission Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.
- ² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.
- ³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur externen Revisionsstelle fest.

Art. 2 Wahl

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
- ² Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.
- ³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

- ¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.
- ² Die Controlling-Kommission kann für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen.
- ³ Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Die Controlling-Kommission verfasst zu den geprüften Geschäften einen Bericht.
- ⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4
Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- 1 Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- 2 Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

II

Aufgaben

Art. 5
Aufgabenübersicht

- 1 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art. GO
• Gemeindestrategie	Beratende Funktion	
• Legislaturprogramm	Beratende Funktion	
• Aufgaben- und Finanzplan	Prüfung, Bericht, Empfehlung	29
• Budget / Steuerfuss	Bericht und Empfehlung	35
• Jahresbericht mit Jahresrechnung	Prüfung, Bericht und Empfehlung	36
• Rechtsetzung	Beratende Funktion, Empfehlung	
• Finanzgeschäfte	Zustimmung bei Erwerb, Veräusserung, Belastung von Grundstücken oder jeglicher Art von Finanzvermögen über 1 Mio. CHF	24
• Bewilligung Nachtragskredit	Prüfung, Bericht und Empfehlung	
• Bewilligung Sonder- und Zusatzkredit	Prüfung, Bericht und Empfehlung	

- 2 Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.
- 3 Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

Art. 6
Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget mit Steuerfuss

- ¹ Die Controlling-Kommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget, Legislaturprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Art. 7
Jahresbericht mit Jahresrechnung

- ¹ Die Controlling-Kommission prüft den Jahresbericht mit Jahresrechnung im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Legislaturprogrammes bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten sowie plausible Erklärung bei Abweichung.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.
- ³ Sie kann Empfehlungen für künftige Planungen und Massnahmen abgeben.

Art. 8
Vorberatung

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 9
Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III**Kompetenzen**

Art. 10
Akteneinsicht

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Geschäftsführer.

Art. 11**Abgrenzung zur Revisionsstelle**

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der externen Revisionsstelle.
- ² Eine Delegation der Controlling-Kommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an die Gemeinde teil.
- ³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information der Gemeinde bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV**Allgemeine Bestimmungen**

Art. 12**Ausstand**

- ¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13**Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14**Kollegialitätsprinzip**

Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Mündliche oder schriftliche Stellungnahmen müssen gemäss Kollegialitätsprinzip vorgenommen werden. An der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Controlling-Kommission aufgrund ihrer persönlichen Meinung abstimmen. Die Mitglieder der Controlling-Kommission haben ihre Funktion als Gemeindeorgan im Interesse der Stimmberechtigten auszuführen und nicht in ihrem eigenen Interesse.

Art. 15**Archivierung**

Die Unterlagen der Controlling-Kommission sind Akten der Gemeinde. Diese sollen daher periodisch der Gemeinde für die Archivierung abgeben werden.

Art. 16
Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Nottwil.

Art. 17
Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2007 per 1. September 2008 in Kraft.
- ² Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2020.

Nottwil, 11. Oktober 2007
19. November 2020/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber